



Protokollauszug vom

18.08.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Signalisation Fussgängerzone Lokstadt

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.594-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 An der Zürcherstrasse Nr. 31, an der Zürcherstrasse Nr. 37, an der Zürcherstrasse Nr. 43 sowie an der Jägerstrasse Nr. 13 wird in Fahrtrichtung Lokstadt die Signalisation Fussgängerzone (Sig. 2.59.3) mit der Zusatztafel «ausgenommen Velo» installiert.

1.2 An der Jägerstrasse Nr. 1 wird in Fahrtrichtung Lokstadt die Signalisation Fussgängerzone (Sig. 2.59.3) mit der Zusatztafel «ausgenommen Velo, Zubringerdienst» installiert.

1.3 An der Technoparkstrasse Nr. 7 gegenüber der Zur Kesselschmiede Nr. 27 wird in Fahrtrichtung Lokstadt die Signalisation Fussgängerzone (Sig. 2.59.3) mit der Zusatztafel «ausgenommen Velo, Güterumschlag Technoparkstrasse Nr. 1 bis Nr. 7» installiert.

1.4 Auf der Robert-Sulzer-Gasse wird, ab der Robert-Sulzer-Gasse Nr. 4, die Signalisation «Verbot für Motorwagen und Motorräder» (Sig. 2.13) mit der Zusatztafel «ausgenommen Güterumschlag Montag bis Samstag von 07.00 bis 11.00, Ladetätigkeit Hotelgäste, Zubringerdienst Parkfelder Geschäftshaus Drehscheibe, weitere Berechtigte» in Fahrtrichtung Lokstadt installiert.

1.5 Die Verkehrsordnung tritt mit dem Anbringen der Signale in Kraft.

1.6 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelne Verkehrsordnung kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsanordnungen gemäss Ziff. 1 unter dem Thema «Amtliche Publikation» im Internet aufzuschalten.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten Kostenstelle «Baulicher Unterhalt der kommunalen Strassen», Konto «Unterhalt Strassen/Verkehrswege», Kostenstelle 322812, Konto 314100.

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung, KSigV, vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend Kantonale Signalisationsverordnung, KSigV, der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Die Zeit der grossen Industrieproduktion im Sulzerareal ist abgeschlossen. Das Sulzerareal transformiert sich gegenwärtig von der Industrieadresse in einen neuen Stadtteil. Der letzte Meilenstein steht mit dem Bau des Areals Lokstadt an. Ziel der Bauherrschaft bzw. Implenia ist diese letzte Gebietsentwicklung sukzessive bis 2025 zu vollenden.

Im erstellten Verkehrskonzept Sulzerareal sind betriebliche Anforderungen zu Verkehrs- und Geschwindigkeitsregime festgehalten. Die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs geniessen ein Hauptaugenmerk. Auf Basis von diesem Verkehrskonzept wurde in Koordination mit der Implenia, dem Technopark und der Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte (PAT) die vorliegende Signalisation erarbeitet. Mit der Inbetriebnahme der Umsetzung der ersten Etappe Aussenraum Lokstadt soll die nachfolgende Signalisation installiert werden.

Im Grundsatz ist für die gesamte Lokstadt eine Fussgängerzone vorgesehen. Bestandteil der Fussgängerzone sind die Lokstadt, der Technopark und das Geschäftshaus Drehscheibe. Der Veloverkehr ist als Ausnahme im Schritttempo gestattet.

Ein Zusatz zu der Fussgängerzone besteht an der Jägerstrasse Nr. 1. Hier ist ergänzend der Zubringerdienst im Schritttempo gestattet. Der Zubringerdienst ist erlaubt für die Zu-/Wegfahrt in die Robert-Sulzer-Gasse mit dem Parking Technopark/Drehscheibe und dem Parking Lokstadt. Ergänzend zu diesem Zusatz wird ab der Robert-Sulzer-Gasse Nr. 4 das Verbot für Motorwagen

und Motorräder mit der Ausnahme für den Güterumschlag (Montag bis Samstag von 07.00 bis 11.00), die Ladetätigkeit der Hotelgäste in der Lokstadt, Zubringerdienst auf die oberirdischen Parkfelder der Geschäftshaus Drehscheibe sowie weitere Berechtigte installiert. Die Ergänzung bezieht sich auf die Zu-/Wegfahrt in den Innenhof der Lokstadt. Der Güterumschlag ist dazu bewusst nur werktags und nur vormittags vorgesehen, um die Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Lokstadt sicherzustellen. Die Ladetätigkeit für Hotelgäste ist bspw. für eine Car-Vorfahrt für das geplante Hotel vorgesehen und der Zusatz weitere Berechtigte bezieht sich beispielsweise auf Handwerker und Handwerkerinnen mit einer entsprechenden Bewilligung wie dies heute in der Fussgängerzone Altstadt reglementiert ist.

Eine zweite Ausnahme zur Fussgängerzone besteht an der Technoparkstrasse Nr. 7. Hier ist ergänzend der Güterumschlag in den Innenhof des Technoparks und Geschäftshaus Drehscheibe bzw. Technoparkstrasse Nr. 1 bis Nr. 7 erlaubt. Die Anlieferung wird dadurch im Schrittempo sichergestellt.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert.

3. Veröffentlichung

Nach SR.18.1040-1, Ziffer 5, sind Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat des Departement Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1. Signalisationsplan